

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16
Köpenicker Straße 15 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post mit wöchentl.
Beilage „Die Sanitätswarte“ (ohne Bestellgeld) 6 M.

Der neue Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter.

Die dem alten Reichstarifvertrag gegenüber in Kraft tretenden Abänderungen auf dem Gebiete des Geltungsbereichs, der Arbeitszeit, Lohnvorschriften und Betriebsvertretung sollen nachfolgend behandelt werden. Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, daneben, wenn auch in aller Kürze, auf den Gegensatz zwischen unseren und den Anträgen der Stadtverwaltungen einzugehen. Leider müssen

beachten, daß die besseren Verhältnisse (es kommen 13 Gemeinden in Frage) entsprechend einer zu Protokoll gegebenen Vereinbarung bis zur gesetzlichen Neuregelung bestehen bleiben können. Die örtliche vorherige Einführung der gesetzlichen Arbeitszeit ist zulässig. Die Frage der Arbeitszeit wird, wie der Abs. 5 des § 2 bestimmt, erneut im Falle der gesetzlichen Neuregelung Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien. Wir werden also alles Augenmerk auf die

gegenseitige Tätigkeit des Reichsparlaments zu richten haben, um schon hier die drohenden Verschlechterungen der Arbeitszeit abzuwehren.

Der Abs. 3 des § 2 erfährt insofern eine Ausdehnung, als auch am Tage vor Neujahr die Arbeitszeit auf 6 Stunden ohne Lohnkürzung herabgesetzt werden kann. Diese „Kann“-Vorschrift ist durch die Entwicklung längst eine „Muss“-Vorschrift geworden. Die Absicht der Arbeitgeber ging dahin, die Arbeitszeitverkürzung entweder nicht zu bezahlen oder an anderen Tagen wieder einarbeiten zu lassen. Ebenso scheiterte der Versuch der Arbeitgeber, die Gewährung der wöchentlichen Ruhepause in eine „Kann“-Vorschrift umzuwandeln.

Die Lohnvorschriften §§ 3 bis 5 erfuhren eine erhebliche Neu- und Umgestaltung. Durch eine Protokollerklärung zum § 3 Abs. 2 wird den gegebenen besseren Verhältnissen Rechnung ge-

DER AUFBLICK

Arbeiter, hebt von Werk und Rad das Haupt empor zu einer Tat, die Großes und Erhabnes birgt und in die Zeit und Ferne wirkt.
Schiebt fort der Werkstatt graue Wand, die auch in enger Hast umspannt, und schaut die Brüder ungezählt gleich euch zertreten und zerquält.
Und leßt aus jedem Bruderblick, den Mut zu ändern das Geschick und hört, wie jedes Herz aufschreckt: Ist noch nicht kommen unsre Zeit?
Und fühlst dann süß und froh erschreckt, wie sich in euch der Riese recht aus Not und Nacht zum Licht empor anklopfend an ein goldnes Tor.
Alfons Petzold.

tr es uns in Rücksicht auf den Raum ragen, die bei den Verhandlungen zugegetretenen Meinungsverschiedenheiten ausführlich wiederzugeben. Den Geltungsbereich auf land- und wirtschaftliche Arbeiter usw. auszuweiten, ist nicht gelungen. Im Abs. 2c des § 1 mußte auch für die Theaterarbeiter zugestanden werden, wie für das Personal der Badeanstalten usw., daß (bezirklich) eine abweichende Regelung der Arbeitszeit, Lohnvorschriften und Ueberstundenbezahlung vereinbart werden kann. Wichtig ist die neue Bestimmung desselben Absatzes, die da besagt: „Solange eine solche örtliche (bezirkliche) Vereinbarung nicht getroffen ist, gelten die gesamten Bestimmungen dieses Vertrages auf das nicht hausangesehene Personal Anwendung.“

Vorbehalten bleibt (siehe § 1 Abs. 2d) der zentrale Abschluß eines besonderen Manteltarifvertrages für das Fahrpersonal der Straßenbahn (die Hausangesehene des Krankenanstalten (d. h. das in der Stadt und Logis befindliche Personal). Das Werkstattpersonal der Straßenbahnen fällt somit ohne weiteres unter den schon abgeschlossenen neuen Reichsmanteltarif.

Diese besonderen Mantelverträge werden zentral am besten der Form abgeschlossen werden, wie örtlich und bezirklich bestehenden besseren oder sonst abweichenden Arbeitsverhältnisse in Ergänzungsverträgen zum Reichsmanteltarifvereinbart werden. Der hier von den Stadtgemeinden eingeschlagene Weg entspricht unseren schon im Vorjahre gegebenen Anregungen. Die in dem Schlußsatz des Abs. 2d des § 1 getroffene Bestimmung, die da besagt, daß bis zum Abschluß der besonderen Mantelverträge für das Fahrpersonal der Straßenbahn und die Hausangesehene die bisher gültigen örtlichen (Bezirks-) Bestimmungen in Kraft bleiben, kann leicht hier und da zu Schwierigkeiten führen, die zu besonderen noch Aufgabe der Schiedsstellen werden kann.

Bei dem sehr wichtigen Kapitel Arbeitszeit ist zu

tragen. Bestimmt wird, daß unter geleisteter Arbeitszeit auch diejenigen Arbeitszeiten zu verstehen sind, innerhalb welcher bei ununterbrochenem Betriebe bisher das Frühstück, Waschen usw. gestattet war. Daß die notwendige Schutzkleidung unentgeltlich geliefert wird, ist jetzt einwandfrei im Schlußsatz des Abs. 3 § 3 festgesetzt.

Durch die Bestimmung im Abs. 5a, wonach die Beiträge zur Sozialversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen sind, wird auch hier einheitliches Recht geschaffen. Die Ablösung besserer Verhältnisse hat bis zum 15. Februar 1922, und zwar im Wege der Lohnvereinbarung zu erfolgen. Als Ausgleich für manche minder günstige Regelung — Fortfall besserer Zuschläge für Ueberstunden, Nachtarbeit usw. — gelang es, die bessere Bezahlung jeder, also auch der planmäßigen Sonntagsarbeit, mit 50 Proz. durchzusetzen. Hierdurch wird fast allen Gemeindearbeitern ein wünschenswerter Ausgleich gewährt gegenüber den Arbeitern der Privatindustrie, die Sonntagsarbeit so gut wie gar nicht kennen. Für planmäßige Nachtarbeit war dieselbe Regelung

nicht zu erreichen. Hier muß durch anderweitige Einreihung der Schichtarbeiter in die Lohnstarife Abhilfe geschaffen werden.

Eine allgemeine Regelung für die Zuschlagsberechnung ist in dem Abf. 6 des § 3 und § 7 Abf. 1d getroffen worden. Es ist der Berechnung für Zuschläge aller Art stets nur der volle Arbeitsverdienst ohne Zurechnung der Kinder- und Hausstandszulage zugrunde zu legen. Als Hausstandszulage kommen nur die Beträge in Frage, die dem verheirateten Arbeiter in Berücksichtigung seiner durch die Führung des Familienhaushaltes entstehenden höheren Kosten gezahlt werden.

Die Zahlung von Zuschlägen für Nachtarbeit, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit ist, ist örtlich (bezirklich) zu vereinbaren. Solche Nachtarbeit entsteht z. B., wenn ein Arbeiter nach Ableistung einer halben Tagesschicht zur Nachtarbeit bestellt wird.

Die Regelung der Zuschläge für Ueberstundenarbeit wird wie bisher im § 7 vorgenommen. Die Zuschläge von 25 bzw. 50 Proz. zu erhöhen, wurde nicht erreicht. Die besseren Zuschläge sind durch die Bezahlung jeder Sonntagsarbeit mit 50 Proz. abgelöst.

Die Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung bei der Festsetzung der Löhne für invalide Arbeiter ist als ein an und für sich selbstverständliches im Betriebsrätegesetz festgelegtes Recht nicht wieder im § 4 zur Ausführung gekommen. Bedingt wurde das dadurch, daß der § 17 des alten Tarifvertrages, der die Arbeitervertretung nur im Rahmen des Betriebsrätegesetzes zuließ, aufgehoben wurde. Wir bemerken hierbei, daß dies im Einverständnis mit dem Vertreter der Kollegenschaft in der Betriebsrätezentrale vereinbart wurde. Nur mit der Aufhebung des § 17 des alten Tarifvertrages ist die Möglichkeit geschaffen, die Rechte der Betriebsräte über die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hinaus auszubauen. Erfreuliche Ansätze dazu sind auf dem Gebiete des Mitbestimmungsrechtes bei Entlassungen, auch durch Mitwirkung der Betriebsräte in den Werks- und Verwaltungskommissionen geschaffen worden.

Die Abänderungen auf dem Gebiete der sozialen Einrichtungen, des Schlichtungswesens, werden in einem folgenden Artikel erläutert werden.

Beamte und freie Gewerkschaften.

Zusammenschluß aller Kopf- und Handarbeiter ist wohl das Ziel eines jeden wirklichen Gewerkschaftlers. Durch Gründung der „Frei-gewerkschaftlichen Arbeitsgemeinschaft kommunaler Arbeitnehmer“ (Faka) sind wir diesem Ziel um wesentliches näher gekommen, zumal sich die Bewegung über das ganze Reich erstreckt. Einheitlich von allen Arbeitnehmern soll neben der wirtschaftlichen Sicherstellung des einzelnen die Frage der Kommunalisierung und Sozialisierung ihrer Lösung näher gebracht werden.

Die Ausbreitung des freigewerkschaftlichen Gedankens auf die kommunalen Arbeitnehmer muß eine der Hauptaufgaben der „Faka“ sein. Noch sträubt sich ein Teil der Angestellten und Beamten, sich öffentlich zu dem Grundsatz zu betennen, daß die jetzige kapitalistische Wirtschaftsordnung durch den Sozialismus abgelöst werden muß. Der Werkmeisterverband sowie der Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner hat deshalb seinen offiziellen Beitritt zur Faka in einzelnen Bezirken auch noch nicht vorgenommen. Man darf sich aber wohl der Hoffnung hingeben, daß in nächster Zeit auch die noch fehlenden Bezirke ihren Beitritt erklären.

Schwieriger wird der Zusammenschluß mit den kommunalen Beamten sein. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet führt der „Verband der Kommunalbeamten“ (Komba) einen scharfen Kampf, nicht etwa gegen die Bureaufträge in den Verwaltungen, sondern gegen die Faka. Die Komba nennt sich eine neutrale Gewerkschaft, in der jeder Mitglied sein kann, gleich welcher Parteirichtung er angehört, gleich welche Partei er finanziell oder moralisch unterstützt. Daß ein solches Gebilde keine Gewerkschaft sein kann, leuchtet wohl jedem erfahrenen Gewerkschaftler ein. Ganz abgesehen davon, daß es wirklich neutrale Gewerkschaften überhaupt nicht gibt, ist es unmöglich, Deutschnationale und reaktionäre Sozialisten in einer Gemeinschaft zusammenzufassen und positive gewerkschaftliche Arbeit zu leisten. Ein derartiger Zusammenschluß ist weder Fleisch noch Fisch und zum ewigen Kompromissen verurteilt. Es fehlt ihnen jede klare Stellungnahme zu den großen Fragen unserer Zeit.

Die Arbeiterbewegung hat sich schon seit Jahrzehnten aus dieser Zwitterstellung herausgearbeitet. Die Richtung Hirsch-Dunker nimmt ja eine ähnliche Stellung ein und ist zur vollständigen Bedeutungslosigkeit verurteilt. Dagegen haben die freien Gewerkschaften den Arbeiter wie auch der Angestellten einen unaufhaltbaren Siegeszug machen können, doch nur deshalb, weil sie den Sozialismus als kommende Wirtschaftsordnung ansehen. Daß die Angestellten früher zur klaren Stellung durchgerungen haben wie die Verwaltungsbeamten, ist menschlich zu verstehen. Der Angestellte, welcher in der Privatindustrie oder im gewerblichen Leben beschäftigt wurde, lernte eben die Schäden des Kapitalismus besser kennen. Tagtäglich konnte er beobachten, welche Wunden die privatkapitalistische Wirtschaftsordnung der Allgemeinheit schlägt. Das brachte diese Schicht der Handarbeitern näher und gab den Angestelltengewerkschaften Klarheit. Mit den Arbeiterorganisationen stehen sie heute in einer Front zur Durchführung des Klassenkampfes. Die Angestelltengewerkschaften haben sich hauptsächlich nach dem Kriege zu diesem grundlegenden Standpunkt durchgerungen. Im Kampfe gegen den Kapitalismus haben die Angestelltengewerkschaften schon schöne Erfolge zu verbuchen.

Die zunehmenden wirtschaftlichen Kämpfe werden auch die Beamten zwingen, eine klare Stellung einzunehmen. Es gärt und brodelt heute schon ganz bedenklich in den Vereinen, welche dem Deutschen Beamtenbund (DBB) angeschlossen sind. Wohl wird man nicht die geistige Erkenntnis allein die Beamten auf dem Bahn einer freien Gewerkschaft bringt. Schlechte Bezahlung der unteren und mittleren Beamten, aus diesem Grunde schlechte Ernährung und Entbehrungen für sich und ihre Familien, präzisieren diese Schichten immer mehr und bringen sie den Arbeitergewerkschaften näher. Das zunehmende Finanzelend in Staat, Kommune und Kommune wird diese Proletarisierung beschleunigen. Die Auseinandersetzungen mit den jeweiligen bürokratisierten Verwaltungen werden immer schärfer. Kurzum, auch die Beamten werden auf die Dauer dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit nicht ausweichen können. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo auch diese Schicht klar über das Für-und-wider-den-Sozialismus als kommende Wirtschaftsform werden wird. In der jetzigen Wirtschaftsform sieht sich eben die wichtigste gewerkschaftliche Programmpunkte nicht verwirklichen. Die drängende Mitgliedschaft wird die trägen Kräfte zur Erlämpfung einer anderen Wirtschaftsform vorantreiben.

Einen Grund mehr für lebhafteste Auseinandersetzungen hat die Frage des Streikrechts. In den Artikeln 128 bis 131 der Verfassung ist das Recht der Beamten festgelegt. In § 130 ist das Koalitionsrecht auch für Beamte gesichert. Die heutigen „neutrale“ Vereine streiten sich nun darüber, ob mit dem Koalitionsrecht das Streikrecht verbunden ist. Was nützt den Beamten die Koalitionsfreiheit, wenn das Recht zur Verweigerung der Arbeit nicht feststellung haben sollte? Ohne Streikrecht ist eine wirkliche Vertretung proletarischer Interessen nicht möglich. Ewiges Kompromiss ist die Folge, Verschleppung der notwendigsten Angelegenheiten bis zu einem Monat zum anderen unausbleiblich, wie es heute ja fast allen Fällen geschieht. Bei Einführung der geteilten Arbeitszeit in verschiedenen Gemeinden verweigerten ja ein Teil der Beamten gegenüber ihren Herren Bürgermeistern den Gehorsam. Das auch hier zeigte sich so recht, daß es hohe Zeit ist, die Beamtenorganisationen unzuorientieren. Während der kleine und mittlere Beamte die Gefahr, welche für die gesamte werttätige Bevölkerung in der geteilten Arbeitszeit liegt, erkannt, verlangten die hohen Beamten, noch ehe man zu hirtlichem Widerstand kam.

Diese Beamten sagen, wir sind in erster Linie „Diener der Gesamtheit“ und dann erst Arbeitnehmer. Ein Teil der Beamten hat einfach noch nicht erkannt, daß die Verwaltungen des Reiches und der Kommune in Wirklichkeit Einrichtungen, Instrumente des Sozialismus sind. Der Staat, wie er heute ist, dient in Wirklichkeit nicht der „Gesamtheit“, sondern den Besitzern der politischen ökonomischen Macht, also einer kleinen Mehrheit: „die Klasse der Besitzenden“.

Das Beamtenrecht ist Flickwerk; die Besoldungsordnungen sind besonders für die unteren Beamten sind vollständig unzureichend. Wirtschaftsbeihilfen usw. kommen meistens dann, wenn die Beamten schon monatlang unterrichtet sind und die Verteuerung der Lebensmittel schon vor der Auszahlung durchgeführt haben. Bei den Orts- und Kreisbeamten erhalten die höheren und höchstbezahlten Beamten die höchsten Zuschläge, während der wirtschaftlich bedürftigsten Beamte keine Beamte fast leer ausgeht. Die „neutrale“ Beamtenvereine haben hier Positives nicht schaffen können. Eine wirkliche Unterstützung der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen werden diese neutralen Organisationen ein schwankendes bleiben in unserer politisch so bewegten Zeit. Der DBB

den Abschluß eines Vertrags mit dem ADBB. In Verhandlung. Der ADBB kann durch den Abschluß an die 8 Millionen freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter und Angestellten nur gewinnen. Er bildet er trotz seiner 1 Million Mitglieder ein Sammelbedenke nicht widersprechenden Element, ohne klares Ziel und ohne Kampfesmut, ein lebender Leichnam. Unterstützt von den vorwärtsdringenden Arbeiter- und Angestelltenverbänden, würde der ADBB ein unüberwindlicher Faktor sein. Führen die Verhandlungen — die Preisgabe der freigewerkschaftlichen Grundsätze — zwischen dem ADBB. und dem DDBB. zum glücklichen Ende, dann ist auch die dritte Säule der deutschen Arbeiterbewegung unter dem Dach aufgestellt und die Zeit nicht mehr fern, wo ein wirklicher Zusammenschluß aller Hand- und Kopsarbeiter erfolgen kann. Zum Segen der werktätigen Bevölkerung, zum Segen der gesamten Menschheit!

Reichsmanteltarif und Bezirks- oder Landes-tarifkommission.

Mit der Entwicklung der Industrie machte sich gleichfalls der Arbeitgeber in weit erheblicherem Maße bemerkbar als zu der Zeit des Kleinhandwerks und der Kleinbetriebe. Durch die Verdrängung der kleinen Betriebe bekam auch das Zusammengehörigkeitsgefühl, das Gefühl des Sichgegenseitigbestehenmüssens innerhalb der Bezugsstellen der Betriebe ein ausgeprägteres Gepräge. Es trauerten uns nur einige Jahrzehnte zurückzuversetzen, als auch unter Wilhelm von Gottes Gnaden gebildete Reichstag zu der Erkenntnis kam, daß man gegen die Arbeiterschaft nicht regieren könne, daß im Jahre 1890 das Sozialistengesetz, das große Wort Bismarcks,

von der Stunde an wuchs das Selbstbewußtsein der Arbeiter in irdischem Maße, leider — immer, und auch heute noch, zu dem. Wo die mächtige Hand des Kapitalismus die schaffenden in engen Fabriken und Betrieben in großer Zahl zusammenbrachte, um den unerfättlichen Moloch persönlichen Profit zu erzeugen, zur der Zeit, wo der einzelne im Betriebe selbst nur ein Spielzeug, eine Maschine vorstellte und bis aufs Blut und darüber hinaus angezogen wurde, in der Zeit war es nur ein paar weniger Generationen mit gut durchgebildeten Mitgliedern gelungen, hier eine einseitige Tarife abzuschließen, die aber und für sich ein Vorteil ohne Ertragserschaft waren, die aber doch in vielen Hinsichten manches zu wünschen übrig ließen.

Innerhalb unserer Organisation lebte das Abschließen von Verträgen erst nach dem Zusammenbruch des alten Regimes und mit dem Zustrom neuer Mitglieder wuchs auch unsere in dieser Hinsicht, so daß wir heute erfreulicherweise behaupten können, daß sich unsere Tarife im Verhältnis in sozialer Hinsicht heben können. Aber von uns hat wohl vor zehn Jahren daran gedacht, daß wir die von sozialen Bestrebungen im Tarifwesen führend sein könnten? Durch die seinerzeit geschaffenen Richtlinien war der Weg vorgezeichnet; leider waren sie durch Umstände, die hier nicht wiederholt werden brauchen, nicht überall und sofort durchzuführen, die wir haben doch zumindestens einen gewaltigen Schritt nach vorn getan.

Dem Verbandsvorstand war zur Aufgabe gemacht, den Bestand der Organisation zu fördern und den Abschluß eines Reichstarifes zu erwirken. Dieser Abschluß ist in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen. Wenn auch nicht zu vermeiden war, daß hier und dort Abstände in geringem Maße in Kauf genommen werden mußten, so sind wir doch auf der anderen Seite Erfolge von eminenter Bedeutung aufzuweisen. Die Kollegen in den mittleren und größeren Betrieben hatten allerdings schon manche Besserstellung nach hartem Kampf errungen, aber — wie sah es denn in den kleineren und in den Städten aus? Noch im Jahre 1919, ein halbes Jahr nach der sogenannten Revolution, und heute sogar noch mehr, gibt es Belegschaften, die von einem Tarif, geschweige denn von einer Gewerkschaft nichts wissen wollen.

Durch die Schaffung des Reichstarifs haben aber Tausende der Kollegen den Genuß seiner sozialen Bestimmungen erst erhalten, und sie wissen den Kollegen, die etwas zurückstehen mußten, das Zustandekommen des Reichstarifs zu ermöglichen, im stillen danken. Dies muß mit Nachdruck an dieser Stelle gesagt werden. Die einseitige Tarife, sich gegenseitig zu helfen, selbst auf die Gefahr des Opfers zu bringen und dann vereint weiter zu kämpfen. Nach einem über die Bezirks- oder Landes-tarifkommissionen. Der Reichsmanteltarif hatte die Bildung von Bezirksarbeitgeberverbänden und die Schaffung von Bezirksaufsichtsräten zur Folge.

Das bedingte wiederum die Konstituierung von Landes- oder Bezirks-tarifkommissionen, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Kollegen im Bereiche des Tarifs wahrzunehmen. Wahrlich keine leichte Arbeit. Bei den früheren örtlichen Verhandlungen war der Betriebsrat zugegen und half recht oft über die Klippen hinweg; dieses ist nunmehr in Fortfall gekommen. Hierdurch ist die Aufgabe der Kommission, es einem jeden nach Möglichkeit recht zu machen, nicht leichter geworden. Ich komme daher zu der Schlussfolgerung, daß in die Landes- oder Bezirks-tarifkommissionen Kollegen gehören, die das Vertrauen der Kollegen in jeder Hinsicht besitzen, die im vorwiegenden Maße die Allgemeinheit bei ihren Handlungen im Auge behalten. Denn wir brauchen für die Zukunft einen gewaltigen Machtapparat, um den Anstürmen der Verhältnisse Rechnung tragen zu können, das muß uns allen zum strengen Bewußtsein werden; wir haben nicht zu ruhen, sondern zu kämpfen, um das Errungene zu halten und weiter auszubauen.

Wollen wir aber kämpfen, so haben wir jedes Mittel, unsere Kämpfer-schar zu vergrößern, in Anwendung zu bringen, auch auf die Gefahr hin, zunächst ein Opfer zu bringen; dann läßt sich mit aufgefrischter Kampftruppe das nächste Ziel leichter erkämpfen und das einmal gewonnene Feld behaupten. G. B. Bielefeld.

Leistungs- oder Soziallöhne.

Der unter diesem Thema in der Nr. 20 der „Gewerkschaft“ veröffentlichte Artikel und die in Nr. 23 folgende Erwiderung des Kollegen B ü c h n e r, Nürnberg, erhält durch eine Zuschrift des Kollegen P e t e r s e n, Neukölln, eine Fortsetzung, die wir nachstehend zum Abdruck bringen und damit einstweilen die spezielle Erörterung dieser Fragen abschließen. Unser Standpunkt bleibt hierbei der gleiche wie ihn auch Kollege B ü c h n e r einnimmt. Nicht durch die Trennung des einen vom andern kann eine wirtschaftliche Sicherstellung der Arbeiterschaft herbeigeführt werden. Wir fordern in unsern Tarifverträgen nicht nur ausreichenden Lohn, sondern auch alle diejenigen sozialen Einrichtungen, zu denen wir Reich, Staat und Gemeinde vom allgemein wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus für verpflichtet halten, und können damit in wirtschaftlichen Fragen als Vorbild dienen. (Red.)

Die soziale Kinderzulage, so schreibt uns Kollege P e t e r s e n, wird vom Kollegen B ü c h n e r als ungerecht bezeichnet, da jeder Arbeiter nur so viel Kinder in die Welt setzen darf, als er, kraft seiner finanziellen Lage, ernähren kann. Von der idealen Seite betrachtet, kann wohl kein Zweifel herrschen über das Problem der Kinderzulage; doch die materielle Seite zeigt andere Wege. Die Intelligenz der Individuen hat hier Befehl. Der intelligente Arbeiter richtet sich nach seiner Lage, anders dagegen derjenige, welcher von Natur aus weniger damit versehen ist. So strast man doch das Individuum und nicht die Natur, die Urheberin dieser Ungleichheit. (? Red.) Es ergibt sich die Komparation (Steigerung) in der Entlohnung durch Mehrentlohnung derjenigen, die durch Kindererziehung erhöhte Ausgaben haben. Büchners Standpunkt über die Verwendung des Urlaubs und Inanspruchnahme des Krankentages hat wohl eine gewisse Berechtigung in sich, jedoch wäre ein anderer Ort, wie die Presse, besser geeignet, um Anklagen zu erheben. Leistungs-löhne durch Vermehrung von Lohnklassen wäre ebenso verfehlt wie der Standpunkt des Kollegen L e p a r t in seinem Aufsatz im „Korrespondenzblatt“ Nr. 18.

Eine Entlohnung nach Büchners Vorschlag könnte das Gegenteil von dem erreichen, was er erreichen will. Der Mensch ist eben Mensch, und als solcher ist er noch immer Egoist. Spricht die Zeit auch viel mit in der wir leben, so kann der Ausspruch „freie Bahn dem Tüchtigen“ (Bethmann-Hollweg-Politik) heute nicht ausschlaggebend sein. Freie Bahn kann nur dann möglich sein, wenn die Kräfte der Arbeit frei wären. Die Kräfte der Arbeit sind im Produktionsprozeß eingegliedert und demnach dem Produktionsprozeß untergeordnet. Erst wenn der Produktionsprozeß frei wird von jeder privaten Beeinflussung, erst dann wird auch die Bahn für den Tüchtigen frei sein. Der Mensch als Besitzer der Arbeitskraft ist Ware und als Ware wird er gekauft. So hat man doch klar zwei Unterschiede, gute und schlechte. Da aber lebende und tote Ware auseinander zu halten ist, und man nicht kalkulieren kann wie Viepart, gute Ware ergibt mehr, schlechte weniger, wie es bei der toten Ware, der Ware ohne Leben, ohne Verstand ist, so muß die Tatsache bestehen bleiben, daß die gute und schlechte Ware lebenden Charaktere auch gleiche Nahrung bedarf und die Gleichheit der Nahrung Gleichheit der Ausgaben dafür in sich trägt; demnach Gleichheit in der Entlohnung. Sind die Menschen von Natur aus auch nicht mit gleicher Intelligenz versehen, so ist dem Menschen daraus doch kein Vorwurf zu machen und man braucht es ihm nicht fühlen zu lassen, daß

nicht weniger haben als ich, weil du dümmere bist. Also durch krankhafte oder angeborene Verminderung der Intelligenz ist manchem Arbeiter die freie Bahn des Tüchtigen versperrt. Weiter wäre aber unter dem heutigen Produktionsprozeß ein Aufstieg in höhere Gehaltsgruppen wegen Tüchtigkeit mit Fragen verbunden, die da wären: Ist eine Korruption ausgeschlossen und würde das Schmaroherium nicht wieder aufleben? Beide Fragen müssen wie folgt beantwortet werden: Bestechung und Schmaroherwesen fördern die Tüchtigsten dieser Art in die höchsten Lohnstufen. Das ist nicht das, was Kollege Bächner will. Gewiß haben Betriebsräte Mitbestimmungsrecht, aber welches, zeigen an vielen Stellen die Jahresberichte der Gewerkschaften. Auch für Großstädte ist die Dreigruppierung das einzig Richtige. So wie es Kollege Bächner denkt, mit Dienstalterszulage, unabhängig vom Lohn, ist es auch abzulehnen, weil es die Schaffung von Privilegien bedeutete für solche, die Glück gehabt haben, längere Zeit in Betrieben zu sein, und dieses wäre erst recht unsozial. Leistet der jüngere Arbeiter mehr wie ein älterer, so wäre diese Regelung zweitens auch keine Leistungsentslohnung und keine freie Bahn dem Tüchtigen. Es ergibt sich aus alledem, daß Leistungs-löhne zu Unerträglichkeiten führen würden.

Unser Standpunkt darf nur sein: Soziallöhne und keine anderen Löhne in der Höchstklassifizierung der Dreigruppenbildung und Endlohnreicherung nach längstens 3 Jahren. So würde ideale Lohnpolitik getrieben.

• Notizen für Gasarbeiter •

Lederfabrik und Gasanstalt. Die an Flußläufen oder Kanälen gelegenen gewerblichen Betriebe leiten die Abwässer, soweit sie keine gesundheitsgefährlichen Beimengungen enthalten, im allgemeinen unmittelbar in das vorbeistehende Wasser. Viele Fabriken dagegen sind durch behördliche Vorschriften gezwungen, ihre Abwässer, wenn sie mit chemischen Bestandteilen verlegt sind, einer Reinigung zu unterziehen; vor allem, um den Fischbestand der betreffenden Wasserläufe zu schonen. Das Gebiet der Abwässerreinigung gehört zu den schwierigsten technischen Problemen, da die Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens durch die hohen Kosten der Reinigung in Frage gestellt werden kann. Zur Reinigung verwendet man Abfetzbecken oder man neutralisiert die in den Abwässern enthaltenen Chemikalien. Die hohen Kosten der chemischen Abwässerreinigung können in besonderen Fällen durch zweckmäßige Zusammenlegung verschiedener Betriebe vermindert werden. Dafür bieten eine Chromlederfabrik und eine Gasanstalt in Württemberg, über die „Das Gas- und Wasserfach“ berichtet, ein bemerkenswertes Beispiel. Die Abwässer der Chromlederfabrik dienen zur Reinigung der Abwässer. Die letzteren führen größere Mengen von Ammoniak mit sich, das nicht in den Fluß geleitet werden darf. Die Abwässer der Chromlederfabrik enthalten Chromoxydsalze, die durch erhebliche Mengen von Soda abgestumpft werden müssen, ehe man sie dem Flußlauf zuführt. Das ammoniakhaltige Abwasser der Gasanstalt wird mit dem der Chromlederfabrik vermischt, wodurch das Ammoniak gebunden und in unschädlicher Form dem Fluße zugeführt wird, während die Chromoxydbriehen gleichzeitig abgestumpft werden. Der Hauptvorteil des Verfahrens besteht darin, daß sowohl die Kosten für die Beseitigung des Ammoniaks als auch die Ausfällungskosten mit einem besonderen Fällungsmittel (z. B. Soda) erspart werden.

• Landstraßenwärter •

Gorb. Am 11. Juni fand in Renshausen, Kreis Westhavelland, die erste Betriebsversammlung der Chauffeurarbeiter statt. Die Kollegen wurden hierzu an diesem Tage beurlaubt. Der Verband hatte mit der Kreisverwaltung vereinbart, daß die Chauffeurarbeiter alle drei Monate einen Tag Urlaub bekommen, um wochentags der Betriebsversammlung beizuwohnen. 32 Kollegen waren erschienen, zehn sind zu Hause geblieben, mit ihnen die Nichtorganisierten. Gauleiter Kühne leitete die Versammlung ein, indem er allen Kollegen über ihre Organisation Aufklärung gab. Kollege Schmidt trat den Nichtorganisierten energisch entgegen, wobei er die Zustimmung aller Kollegen fand. Mit der ertungenen Zulage ab 1. April gaben sich die Kollegen zufrieden. Ein Antrag betr. Pension oder Ruhegehalt der Erwerbsunfähigen und der im hohen Alter stehenden Kollegen der angestellten Chauffeurwärter, die lange Jahre der Verwaltung dienen, wurde angenommen. Der harmonische Verlauf der Versammlung brachte bei den Kollegen den Wunsch in Erscheinung, auch die nichtorganisierten Kollegen bis zur nächsten Versammlung in unseren Reihen zu sehen.

Nauen. Die Kreisversammlung im Kreis Osthavelland am 17. Juni war gut besucht, jedoch fehlten von 70 Arbeitern ein ganzer Bezirk (zirka 10 Mann). Ein Teil der Kollegen war bisher im Transportarbeiterverband. Das Referat des Kollegen Kühne hatte den

Erfolg, daß die Versammlung einstimmig beschloß, in Zukunft nur den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als ihre Interessenvertretung anerkennen zu wollen. Außer den Uebertritten waren 35 Neuaufnahmen der agitatorische Erfolg der Versammlung. Dem anwesenden Kreisbaumeister wurden aus der Versammlung heraus eine Anzahl von Beschwerden auf den Weg gegeben. Die meisten derselben richteten sich gegen § 2 des Manteltariffs (Lohnzeit). Die Bearbeitung wurde beauftragt, möglichst bald eine Änderung der Paragrafen herbeizuführen.

Osnabrück. Die Tarifverträge für die Kreisstraßenwärter im Kreis Osnabrück, Burg, Bersenbrück, Welle und Wittlage, sowie für die Chauffeurwärter des Landesbauamts Osnabrück sind mit unserem Verband zum Abschluß gebracht. Nach langwierigen Verhandlungen kam es zu folgender Verständigung: Der Tageslohn der Wärter für die Kreise Osnabrück und Burg wird von 18 Mk. auf 25 Mk., in den übrigen Kreisen von 16 Mk. auf 23 Mk. pro Tag erhöht. Im Urlaub bei der Obstbaumpflege erhöhen sich die Sätze um 25 Proz. Überstunden werden ein Zuschlag von 25 Proz., in den Nachtstunden sowie für Sonntagsarbeit ein solcher von 50 Proz. gewährt. Ein Wartegel wird gewährt, sobald die Wohnung des Wärters mehr als 4 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt liegt, dieses wird nach Maßgabe der Ueberstunden bezahlt. Die Kinderzulage ist von 10 Mk. auf 15 Mk. pro Monat erhöht. Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden den Wärtlern in der Höhe des gesetzlichen Invalidengeldes gewährt. In Krankheitsfällen erhalten die Wärter ein besonderes Krankengeld in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes, einer Krankheitsdauer von 26 Wochen. Bei Erkrankungen, Geburts- oder Todesfällen in der Familie, wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt. Ferner wird Erhaltung bis zu 300 laufende Meter, sowie Obst und Brennholz zu einem angemessenen Preise gewährt. Die Chauffeurwärter des Landesbauamts Osnabrück erhalten bei Zugrundelegung von 200 Arbeitstagen pro Jahr einen Urlaub von 4 bis 14 Tagen. Der Baurat des Landesbauamts Osnabrück und das Kreisauschmittliche Dütting des Kreises Welle versuchten auch diesmal, aber den Tarifvertrag mit dem Betriebsrat abzuschließen. Der Betriebsrat lehnte in allen Kreisen das Verlangen ab, indem er erklärte, daß nur er der Verband alleiniger Tarifvertrahent sein könne. Das Kreisauschmittliche Dütting hatte für den Kreis Welle die Wärterversammlung einberufen, um den dortigen Kollegen der Verband grüßlich zu machen und den Kollegen wohlwollende Sprechungen zu geben. Die Kollegen erklärten ihm, daß sie mit Dütting keine Abmachungen zu treffen haben, sondern er sich an den Verband zu wenden hat. Den Kollegen Landstraßen- und Chauffeurwärtlern muß gesagt werden, daß die Ertrungenschaften nur eine straffe und einheitliche Organisation zu erhalten sind. Nur machen wir nochmals die Kollegen, die noch außenstehenden, einrestlos dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter zuzuführen, denn nur dadurch ist es möglich, eure Lage zu verbessern und weitere Zugeständnisse zu erreichen.

• Aus unserer Bewegung •

Gau Frankfurt a. M. In Fulda fand am 19. Juni die 7. Gauförderung des Gaus Frankfurt a. M. statt. Schmitt von der Filiale Fulda schilderte den schweren Standpunkt der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft in Fulda. Ist es nicht möglich, einen geeigneten Versammlungsraum zu bekommen, weil die schwarzen Machthaber es verstehen, jede Gelegenheit zu Hause zu schaffen, illusorisch zu machen. Es begrüßt es deshalb die Konferenz in Fulda stattfinden und die wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen der freigewerkschaftlichen Arbeiter gefördert werden. Pfeifer vom Gewerkschaftsamt Fulda ergreift die Ausführungen seines Vorredners. Behold gab den Bericht. Daraus geht hervor, daß der Gau 17 selbständige Filialen hat, darunter 4 mit Ortsbeamten. Außerdem sind Mitglieder vorhanden in 28 Gemeinden. Durch die Neueinteilung der Filialen 11 Filialen aus, darunter Mainz und Wiesbaden, was Rückgang der Mitgliederzahl bedeutet. Wenn dieser Rückgang der Zahl 798 seinen Ausdruck finden soll, so wäre das furchtbar, die verbleibenden Filialen haben einen erfreulichen Aufschwung genommen. 15 890 Mitglieder war der Stand am Ende des Jahres 1921. Diese Zahl konnte nicht aufrechterhalten werden. Die verschiedenen staatliche Betriebe aufgelöst wurden. Die Verhältnisse stehen im gleich günstigen Verhältnis, da wir ein Samstagslohnvermögen von 278 206,30 Mk. buchen konnten. Anstellungen wurden im Jahre 1920 ausbezahlt: Krankenunterstützung 88 758,50 Mk., Arbeitslosenunterstützung 9170 Mk., Erziehungsunterstützung 8932 Mk., Streikunterstützung 49 208,85 Mk., Pensionen 160 Mk. Streiks hatten wir 4 zu verzeichnen, die zum Teil Erfolg hatten, im übrigen durch Teilerfolg beendet wurden. Die Diskussion beteiligten sich 15 Kollegen. Von einem Vertreter der Gau a u wurden dringende Wünsche laut, die Gewerkschaften einzugreifen bei der Regelung der Verhältnisse in der Fulda-

mäßig auf 50 v. H. des Ruhegeldes festgesetzt. — § 7. Das Witwengeld beträgt 40 v. H. des Ruhegeldes, das der Ehemann zuzüglich der Ausgleichszulage zur Zeit seines Todes bezogen hat oder bezogen haben würde, wenn er am Tage des Todes in den Ruhestand getreten wäre. Es wird von dem Tage an gezahlt, für den Lohn oder Gehalt nicht mehr gezahlt wird. Beim Tode eines Ruhegeldberechtigten wird der zuletzt bezogene Lohn noch auf die Dauer von vier Wochen vom Todestage ab an die Hinterbliebenen, sofern sie Anspruch auf Witwengeld bzw. Waisengeld haben und im Haushalt des Verstorbenen leben, weitergezahlt. Witwengeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau als schuldiger Teil erklärt ist, oder wenn sie dauernd von ihrem Manne getrennt lebt, ohne Anspruch auf Unterhaltung durch den Ehemann zu haben. Das Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung der Witwe erfolgt. — § 8. Das Waisengeld beträgt bei Vollwaisen $\frac{1}{2}$, bei Halbwaisen $\frac{1}{4}$ des Witwengeldes für jedes Kind. Die Kinder einer bei der Stadt beschäftigten Arbeiterin erhalten Waisengeld nur, wenn sie Vollwaisen sind; es beträgt $\frac{1}{4}$ des nach § 7 zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind. Das Waisengeld beginnt mit dem gleichen Tage wie das Witwengeld. Es erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. — § 9. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, zu dem der Verstorbene berechtigt war oder bei seinem Tode berechtigt gewesen wäre. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die Kinder, wenn die Ehe nach Eintritt der Dienstunfähigkeit des Ehemanns, oder wenn sie zu dem Zwecke, den Hinterbliebenen die Bezüge zu verschaffen, innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden ist. — § 10. Erhält ein Ruhegeldempfänger nach den Reichsversicherungsgeetzen Rentenbezüge, so wird das Ruhegeld um die Hälfte dieser Bezüge gekürzt. Treffen mit dem Witwen- und Waisengeld berartige Rentenbezüge zusammen, so wird das Witwen- und Waisengeld insoweit gekürzt, als es zusammen mit den jeweiligen Rentenbezügen das Ruhegeld des Verstorbenen übersteigen würde. — § 11. Ruhe-, Witwen- und Waisengeld werden monatlich nach Ablauf gezahlt. — § 12. Die Empfänger von Ruhegeld oder Witwen- und Waisengeld, deren Bezüge nach den bisher geltenden Bestimmungen festgesetzt sind, erhalten ihre weiteren Bezüge nach diesen neuen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß eine Kürzung der jetzigen Bezüge nicht eintreten darf. — § 13. Diese Bestimmungen treten rückwirkend ab 1. Januar 1921 in Kraft. Die bisher geltenden Bestimmungen sind mit dieser Verordnung aufgehoben.

Ein Unterschied zwischen den Bestimmungen in Elberfeld und Barmen besteht nur im § 11, wo es in Elberfeld anstatt nach Ablauf im voraus heißt. In Elberfeld lauteten die Bestimmungen bisher so, deshalb konnte es jetzt schlecht anders gemacht werden. Der § 12 ist nötig, weil die Bestimmungen für die ersten zehn Jahre bisher in Elberfeld bessere waren als nach dem Neuabschluß. In Barmen bedeutet die neuere Bestimmung auch für die ersten zehn Jahre eine bedeutende Verbesserung. Die Bestimmungen gelten für alle städtischen Arbeiter, auch für die Straßenbahner in Barmen. Lohn- und Tarif. Da sich der Lohn im Bezirksstark um 10 und 15 Pf. vom 1. April ab erhöht hat, diese Erhöhung zu $\frac{1}{2}$ (laut örtlichen Tarifs) auf die Löhne unseres Tarifs Anwendung findet, betragen die Löhne in den beiden Städten jetzt: Arbeiter und Arbeiterinnen von 24 Jahren an 1. Gruppe 6,37—6,57 M., 2. Gruppe 6,07—6,27 M., 3. Gruppe 5,77—6,07 M., 4. Gruppe 5,47—5,67 M., 5. Gruppe 5,17—5,37 M. Unerheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen unter 24 Jahren 1. Gruppe 6,34—6,54 M., 2. Gruppe 6,04—6,24 M., 3. Gruppe 5,74—5,94 M., 4. Gruppe 5,44—5,64 M., 5. Gruppe 5,14—5,34 M. Die Jugendlichen erhalten von dem Lohn der Unerheirateten unter 24 Jahren, wenn sie noch unter 20 Jahren sind, 90 Proz., 19 Jahre 80 Proz., 18 Jahre 70 Proz., 17 Jahre 60 Proz., 16 Jahre 50 Proz., 15 Jahre 40 Proz. der Löhne der für sie zuständigen Gruppe.

Erfurt. In unserer Mitgliederversammlung am 10. Juni sprach Stadtarzt Medizinrat Dr. Oschmann über Gesundheitslehre, unter spezieller Behandlung der Volksleiden Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten. Er schilderte in volkstümlicher, leichtverständlicher Weise die Ursachen, die Auswirkungen und die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser verheerenden Krankheiten. Die Ursachen der Erkrankung an Tuberkulose oder Schwindstich ist in erster Linie auf die Ernährung des Menschen zurückzuführen, die Maßnahmen des Feindbundes während des Krieges, die Verhängung der Blockade über Deutschland, die dadurch bedingte Absperzung der Einfuhr von Lebensmitteln, welche wir vom Ausland haben müssen, haben dazu geführt, daß in Deutschland ein ungeheurer Prozentsatz an Tuberkulose erkrankt und auch gestorben sind. Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Volksgenossen, bei den geringsten Anzeichen, die auf tuberkulöse Erkrankungen hindeuten, sich an den Arzt zu wenden und die gegebenen Anweisungen strikte zu befolgen. Im Anfangsstadium ist die Tuberkulose vollständig und verhältnismäßig schnell heilbar, während im vorgeschrittenen Stadium sie nur sehr schwer, wenn nicht überhaupt unheilbar ist. Es muß ferner festgestellt werden, daß eine gewisse Vereinigenommenheit und auch eine Gleichgültigkeit gegenüber den Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit in den weitesten Kreisen der Bevölkerung vorhanden ist. Ein durchgreifender Erfolg kann nur durch Vertrauen auf ärztliche Hilfe erzielt werden. Erfreulicherweise kann trotzdem mitgeteilt werden, daß im allgemeinen ein Rückgang der Tuberkuloseerkrank-

ungen festgestellt ist. Ueber Geschlechtskrankheiten wurde von dem Vortragenden ausgeführt, daß die Geschlechtskrankheiten im Mittelalter aus den Orientstaaten nach Deutschland eingeschleppt wurden. Infolge Fehlens der sozialen Fürsorgeeinrichtungen und der hygienischen Kontrolle in diesen Staaten haben dort diese Krankheiten in bedenklichem Maße überhand genommen. Durch das Zusammenreffen verschiedener Völker auch in geschlechtlicher Beziehung ist diese Krankheit in Deutschland verbreitet worden, ferner nach dem Kriege war eine Kontrolle über die zurückflutenden Menschenmassen unmöglich. So war es erklärlich, daß durch geschlechtsranke Männer nicht nur Frauen und Mädchen, sondern sogar Kinder angesteckt worden sind und noch werden. Es wurde vom Vortragenden ferner betont, daß die Unsauberkeit den besten Uebertragungsweg auch für die Geschlechtskrankheiten bildet. An Hand von Bildern abgüssen, welche naturgetreu dargestellt waren, wurden die einzelnen Erkrankungsstadien gezeigt. Betreffend der Heilungsmöglichkeit dieser Krankheiten ist dasselbe zu beachten wie bei der Tuberkulose. Die Behandlung im Anfangsstadium ist leicht. Der lapidäre Kranke kann bei Nichtbeachtung der Krankheit schließlich im Irrenhaus enden. In der Diskussion wandte sich Kollege Weidmüller gegen einige Ausführungen des Vortragenden, indem er erklärte, daß es gerade die Ärzte gewesen sind, die ein großes Teil der Schuld mittragen an der gesundheitlichen Verelendung der Arbeiter speziell während des Krieges. Der Kollege Hoppe schilderte seine Erlebnisse an Bord eines Schiffes, über das Verhalten eines Chirurgen gegenüber geschlechtsranke Mannschaften. Vom Kollegen Zippel wurde die Frage an Dr. Oschmann gerichtet, ob es möglich und wissenschaftlich erwiesen sei, daß Geschlechtskrankheiten auf Geschlechtsverkehr auf andere Weise auf den Menschen übertragen seien und bezog sich auf die Vorlesung in den Krankenanstalten bei Hjalmar Chemnitz, in der unsere Kolleginnen und Kollegen von einer ungeheuerlichen Art verächtlich worden sind. Der Vortragende wies dieses in das Reich der Fabel; wohl sei es möglich, daß leichtfertiges Handeln mit Verbandstoffen und Wundheilungsmitteln welche von derartigen Personen benützt wurden und nicht gereinigt sind, eine Uebertragung stattfinden könne. Auf den Angriff des Kollegen Weidmüller wurde vom Referenten erklärt, daß die Ärzte während des Krieges auch nur auf Befehl handeln durften. — Kollege Zippel sprach über den abgeschlossenen Lohnvertrag und berichtet, daß nach vier Verhandlungen mit dem Magistrat der Lohnvertrag erledigt ist. Es erhalten die Arbeiter in allen Klassen eine Erhöhung ihrer Löhne um 30 Pf. pro Stunde, Handwerker, die berufsmäßig gelernt haben und im Beruf beschäftigt werden, erhalten 40 Pf. pro Stunde mehr, Frauen 10 bis 20 Pf. Zulage pro Stunde. Die Spitzenlöhne betragen für Vorarbeiter, Aufseher und Reviergärtner 5,60 M. Gelernte Arbeiter a) mit handwerksmäßiger Lehrzeit für den Beruf und b) sonstige, welche bisher als gelernte Arbeiter entlohnt worden sind und nicht unter 14 fallen, über 24 Jahre 5,40 M. Ungelernte Arbeiter über 24 Jahre 5,20 M. Frauen mit eigenem Hausstand über 24 Jahre 3,20 M. Die Forderungen der Kranken- und Versorgung- und Pflegeanstalten wurden restlos bewilligt. Die Erhöhung der Monatslöhne beträgt für gelernte Pfleger aller Klassen 60 M. pro Monat, für ungelernete aller Klassen 50 M. pro Monat, für weibliches Personal 15—25 M. pro Monat. Ferner wird für Notbetriebsarbeit im Gaswerk ein Zwanzigstündiger Stundenlohn gezahlt. Für die Kreisgarbeiter arbeiter Schwerarbeiterzulage mit 30 Pf. pro Stunde. Einzelne Arbeiter im Schlachthof und für die Arbeiter, welche die Kreisrägen im Holzlager bedienen, wird ebenfalls ein besonderer Zuschlag von 15 bzgl. 30 Pf. gewährt. Weiter wird die Schulleitung gewährt für das Personal des Dampfmaschinenbetriebes und der Industriebahn. Zu obigen Löhnen werden Zulagen gewährt für Kinder vom 1. bis 14. Lebensjahre 25 Pf. vom 14. bis 18. Lebensjahre 30 M., soweit kein reichssteuerpflichtiges Einkommen vorhanden ist. Wenn wir berücksichtigen, welchen Umständen dieser Tarif abgeschlossen wurde, so müssen wir erklären, daß viel errichtet wurde; es war aber nur möglich, eine geschlossene und straffe Organisation. Zusammenfassend ist auch bitter not, denn alle Zeichen deuten auf Sturm, dieser muß uns gerüstet finden.

Kaiserslautern. In der zum 11. Juni anberaumten Versammlung der 1. Vorstände über den Manteltarif und die zurzeit noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen auf Basis Innerhalb der Pfalz, die durch verschiedene Hindernisse nicht zum Abschluss kommen konnten, hervor. Der Zweck, verträge abzuschließen, liegt nicht allein in der sozialen Stellung, sondern dazu überzugehen, eine Einheitsfront der meinde- und Staatsarbeiter auch in der Pfalz zu schaffen. Kapitalistische Wirtschaftsweise hat fast bei allen Stadien eine größere Verberberung an den Arbeitnehmer, wozu der Arbeitgeberverband deutscher Stadtgemeinden der Anreuer und ist, gefunden. Auch der Ton macht bei diesem Finanzloch Musik und wird in der Verarmung der Städte zu einer Scheinutopie, wenn die geistig und körperlich Arbeitenden nicht in Frage sind, den Produktionsprozess zu übernehmen. Hinter Kulissen der Prozentenstudie ist man eifrig bemüht, den die Beteiligung des Achtstundentages, Einführung von Alltags-

...schmachhaft zu machen, um dadurch die Massenentlassungen zu fördern und das Bienenheer der Arbeiter für die Zukunft fruchtbarer zu machen. Darum ist die Geschlossenheit der Arbeiter in den Gewerkschaften von eminenter Bedeutung. Es wurden verschiedene Anträge zum Beschluß erhoben für den Goutag. Auch wurde die mangelhafte Ausbildung einzelner Betriebsräte scharf ins Auge gefaßt, indem der Verbandsvorstand Mittel und Wege suchte, um unsere Gemeinde- und Staatsarbeiter durch geeignete Kurse mit der Jurisprudenz nach der sozialen und politischen Verhältnisse einigermaßen betanzumachen. Es wurden die Kollegen August Kempf, Emma Kasch, Joseph Schmidt und Joh. Kempf zum Goutag delegiert. Die fristenlose Entlassung des Kollegen Schmidt, welcher als Vertragsangehöriger bei der staatlichen Beschaffungsstelle beschäftigt war, löste bei den Kollegen auch gegen den Spruch des Schlichtungsausschusses im nächsten Protest hervor. Sie fordern die sofortige Wiederstellung Schmidts.

Kassen. In unserer Mitgliederversammlung am 4. Juni gab Kollege Henn den Bericht von der Kassenkonferenz, der vom Kollegen Kett ergänzt wurde. Kollege Kett gab den Kassenbericht. In die Hauptkasse wurden 805,96 Mk. eingezahlt. Der Kassenbestand beträgt 665,34 Mk. Da unser Tarifvertrag am 1. Juni abläuft, wurde der Gauleiter beauftragt, bei der Stadtverwaltung die Verlängerung des Tarifvertrages zu beantragen. Den jetzigen Löhnen soll die Befähigungszulage verlangt werden. Die Möglichkeit hierfür ist vorhanden, weil die Löhne der städtischen Arbeiter erheblich niedriger sind als die der Eisenbahner.

Offenbach. Mitgliederversammlung am 20. Juni. „In der Pauschale des Frankfurter A. M. wurde zum ersten Male der Versuch gemacht, das Mitbestimmungsrecht bei der Regelung des Arbeitsvertrages zu erhalten“, begann Kollege Dittmer. Berlin seine Ausführungen, er aus Anlaß des bevorstehenden Abschlusses des Reichstags, was er würde zu weit führen, die chronologische Entwicklung der letzten heutigen Tag zu schildern. Die sehr interessanten Ausführungen wurden mit der größten Aufmerksamkeit entgegengenommen. In der darauffolgenden Diskussion wurde von allen Seiten betont, daß die reichsrechtliche Regelung zugunsten der ärmeren Gemeinden spricht, für Offenbach aber keine besonderen Vorteile hat. Wenn trotzdem der Entwicklungsprozeß gefördert wird, ist der Hoffnung, daß recht bald auch bessere Verhältnisse für Offenbach Platz greifen. Zusammenhalten aller Kräfte, das ist das Wichtigste, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Rudolstadt. Wozu Geld vorhanden ist. In Nr. 19 der „Gewerkschaft“ war das Verhalten der Stadtverwaltung einer Kritik unterworfen. Baummeister Zintel machte unserem Kollegen Roth als Stadtratsvorsitzenden deshalb Vorhaltungen. Er meinte, daß der Bericht von Anfang bis zu Ende erlogen ist und wollte den Einwohnern erfahren. Was hierauf erfolgt wäre, ist uns gewiß. Denn Herren müßten wieder handeln wie in der Vorkriegszeit. In der Stadtratssitzung am 9. Juni wurde der betreffende Artikel in der nächsten Sitzung zu einer Aktion gemacht, angeblich weil er nicht im Einklang mit der Verfassung steht. Es sollen weitere Schritte in dieser Angelegenheit unternommen werden. Daß die städtischen Finanzen nicht so unangenehm liegen, wie es unsere Stadtväter behaupten, besagt eine Sitzung, in der beschlossen wurde, dem scheidenden Bürgermeister Hertel für treu geleistete Dienste 10 000 Mk. zu überreichen. Begründet wurde der Antrag damit, daß genannter Herr während der Kriegszeit fast ganz allein geführt hat, daß der erste Bürgermeister Ebert zum Kriegsdienst einbezogen war. Aus Geldmangel soll auch fernherhin alle drei Wochen ein Monatsurlaub ohne Entschädigung genommen werden von den 20 Kollegen. — In der am 10. Juni abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde an dem Stadtratsbeschuß Kritik geübt. Es wurde eine Resolution einstimmig zur Annahme gebracht, in der zum Ausdruck kam: „Die Filiale Rudolstadt des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter erhebt energisch Protest, daß mit städtischen Geldern umzugehen wird, da für unsere nichtbeschäftigten Kollegen kein Geld in der Stadtkasse sei. Trotzdem Arbeit genügend vorhanden ist.“

Rundschau

Der Bruderkampf im Berliner Gewerkschaftshaus. Wir berichten über die Stellungnahme der Berliner „Roten Fahne“ für die organisierten gelegentlich einer Erwerbslosenversammlung im Gewerkschaftshaus in Berlin. Neue, äußerst verabscheuenswürdige, unheimliche Art geben Veranlassung, das unverantwortliche Treiben gewisser Leute, denen die Einheit der Gewerkschaften recht unangenehm ist, scharfer zu betrachten. Schon am 1. Juni war das Berliner Gewerkschaftshaus der Schauplatz häßlicher Anfälle der Verheerung und in ihrer verzweifelten Not mühen Arbeiter. Eine Deputation der auf der Straße Verarmten verlangte vom ADGB Aufklärung über die Durchführung der zehn Punkte zur Behebung der Arbeitslosigkeit. Genosse Kett vom Vorstand des ADGB stand ihnen Rede und Antwort. Er erklärte, daß die Gewerkschaften nicht davor zurückschrecken können, alle geeigneten gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden, um

der schreienden Not der Erwerbslosen ein Ende zu bereiten. Seine Ausführungen wurden von Rufen: „Werft das Glas ins Wasser“ und „Erfäust doch die ganze Bande“ begleitet. Nur dem Einsprechen besonnener Leute war es zu verdanken, daß diesen Worten nicht auch die Tat folgte. Der ganzen Gewerkschaftsbewegung wurde angedroht, daß man sie „kurz und klein schlagen“ werde. Zum folgenden Dienstag (14. Juni) war eine neue Demonstration angedündigt. Dieser Besuch war besonders dem Bauarbeiterverband zuebedacht. Lieber die Vorgänge an diesem Tage, an dem man den Vorsitzenden der Berliner Gewerkschaftskommission nach „laträtischer“ Ueberwindung seines Widerstandes über den Hof in den Versammlungssaal schleppte, um die Forderungen der dort Versammelten entgegenzunehmen, heften wir schon den Bericht der „Roten Fahne“ giltet. Ein großer Teil dieser Versammlung schien, wie aus dem etwas wilden Unterhaltungen hervorzugehen, überhaupt nicht organisiert gewesen zu sein. Dies ist um so wahrscheinlicher, als gewerkschaftlich Organisierte sicherlich einen besseren Weg für die Befreiung ihrer Forderungen gefunden hätten. In der „einstimmig“ angenommenen Resolution betont die Arbeitslosen, daß, wenn nichts geschieht, sie wiederum, aber in verstärkter Rage erscheinen würden. Für Montag, den 20. Juni, hatte der Reichsausschuß der Erwerbslosenräte Deutschlands eine Reichsaktion der Arbeitslosen festgesetzt. Die geplanten Demonstrationen sollten vor die Gewerkschaftsstellen und Rathäuser führen, um Gewerkschaften und Gemeindevertreter zu zwingen, sich darüber zu erklären, was sie für die Verwirklichung der zehn Punkte des ADGB zu tun gedenken. Mit an sich gegen die Forderung der Erwerbslosen, die zehn Punkte schnellstens durchzuführen, nichts einzuwenden, so bedarf es jedoch dabei nicht eines Anwesens gegen die Gewerkschaften und Gemeindevertreter. Die Arbeitslosen wissen genau, daß sie ihre Vertrauensleute nicht dazu zwingen brauchen. Der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission hatte in einem Aufruf an die organisierte Arbeitnehmerschaft Groß-Berlins gewarnt, sich von unorganisierten Elementen und Provokatoren zu Handlungen verleiten zu lassen, die vor allem die Arbeitslosen selbst tief bedauern würden. „Die letzten Vorgänge in Eurem Gewerkschaftshaus, die sich nunmehr regelmäßig wiederholen sollen, zwingen uns, Euch selbst zu fragen, ob das so weitergehen soll.“ Wir haben aus diesen Vorgängen die Ueberzeugung gewonnen, daß hierbei auch erbärmliche Subjekte der Konterrevolution ihre Hand im Spiel hatten, Elemente von demselben Geiste, die im vorigen Jahre das Leipziger Gewerkschaftshaus in Trümmer gesetzt haben und Provokateure, die die Not der Arbeitslosen für ihre Zwecke ausbeuten.“ Trotzdem ist es dann bei der Demonstration am 20. Juni, die in anderen Orten Deutschlands ruhr verlief, in Berlin zu beschämenden Auftritten, ja sogar zu Blutvergießen gekommen. Auf einem nahegelegenen Platz hatten sich die Demonstranten versammelt und eine Abordnung zur Gewerkschaftskommission geschickt mit der Einladung, in die Versammlung zu kommen. Diese Einladung wurde abgelehnt mit der Begründung, daß die Gewerkschaften lediglich ihren Mitglidern gegenüber verantwortlich sind. Daraufhin kamen die Demonstranten ins Gewerkschaftshaus, öffneten gewalttätig die Zugänge zum Saal und sprengten eine Betriebsrätekonferenz der Transportarbeiter, wobei mehreren Teilnehmern der Konferenz Hüt- und anderes abhandeltam. Genosse Sabath als Vertreter der Gewerkschaftskommission, der das Hausrecht besitzt, machte darauf aufmerksam, daß das Haus nur organisierten Arbeitern zur Verfügung steht. Er wurde gewalttätig aus seinem Bureau geschleppt und geschlagen. Er erhielt hierbei eine blutende Kopfverletzung derart, daß er eine leichte Gehirnerschütterung erlitt. Ebenso wurde Genosse Hoppe überaus zugerichtet; der Kasserer der Alphalteure nach „Waffen“ durchsucht und dabei seiner Brieftasche beraubt. Gummitüppel und andere Schlaumerzeuge waren zur Unterstützung der Forderung ebenfalls in Aktion getreten, so daß die Schutzpolizei einrücken mußte. Diese drängte dann die Demonstranten zum Hauße hinaus. Die bedauernswerten Erwerbslosen, denen durch solche Vorkommnisse natürlich auch nicht geholfen ist, werden von unverantwortlichen Elementen mißbraucht, um die Gewerkschaften zu erschüttern und zu zerstören. Sie wissen, daß die geschlossene Masse der Organisierten eine mächtige Waffe in der Hand der Arbeiter ist und wollen sie ihr entreißen, um dann im trüben fischen zu können. Daß dies nicht im Interesse der Arbeitenden wie der Arbeitslosen liegt, wird jedem denkenden Menschen ohne weiteres klar sein. Es ist darum Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, sich auf sich selbst zu besinnen und jenen endgültig die Gefolgschaft zu verweigern, die sie in die Arme der Gegenrevolutionäre treiben. Lachend stehen schon die Reaktionen und Unternehmern beiseite und freuen sich hämisch über den Bruderkampf der Arbeiter, der ihnen nicht Zeit läßt, den Kampf gegen die Ausbeuter und gegen die Machenschaften der Esherich-Kahr und Konforten fortzuführen. Mit Absicht müssen sich die wirklichen Gewerkschaften von solchen Aktionen und Akteuren abwenden, die ihnen nur Schaden bringen. Auch die Arbeitslosen werden einsehen, daß mit diesen Mitteln keine Besserung ihrer Lage zu erreichen ist. Sollen die zehn Punkte des ADGB zur Durchführung kommen, so kann dies nur durch geschlossenes Zusammenhalten in den wirtschaftlichen Organisationen gefördert werden. Aufgabe der organisierten Gewerkschaft ist es, diese irregeleiteten Arbeitsbrüder den Organisationen zuzuführen. Dann

werden solche, die gesamte Arbeiterbewegung beschämenden Vorgänge vermieden und der Not der Erwerbslosen am sichersten Einhalt getan.

Ein schweres Grubenunglück hat sich vor einigen Tagen auf der Zeche Mont Cenis in Sodingen bei Herne ereignet, bei dem nach den letzten Berichten der Tagespresse 83 Bergleute den Tod gefunden haben. Ungerechnet die vielen Verletzten, erinnert diese Tragödie in ihrer Schwere an das Unglück auf Zeche Kadob im Jahre 1911. Die Ursache des Unglücks auf Mont Cenis ist sicherlich in einer Explosion, hervorgerufen durch einen Sprengschuß in einem Schlagweiterreichen Kohlenflöz, der wahrscheinlich eine Kohlenstaubentzündung folgte, zu suchen. Zur Zeit der Explosion waren etwa 1200 Bergleute auf der Zeche tätig. Von allen benachbarten Gruben eilten hilfsbereite Rettungsolonnen herbei, um zu bergen und zu retten, was noch zu retten war. Trotz aller Mühen sind wiederum zahlreiche Familien ihrer Ernährer beraubt. Sofort angestellte Untersuchungen, unter Hinzuziehung des Betriebsrates, über die Ursache des Unglücks waren bisher resultatlos. Seitens der Regierung ist ebenfalls eine Untersuchungskommission eingesetzt. Leider werden die Toten dadurch nicht mehr dem Leben zurückgegeben. Es drängt sich aber die Frage auf, weshalb nicht ausreichende Maßnahmen getroffen waren, um solch ein entsetzliches Unglück zu verhüten. Der Bergmannsberuf ist unbestreitbar der schwerste und gefahrenreichste. Und gerade deshalb müssen alle Möglichkeiten beachtet werden, um die den Bergmann tagtäglich, ja stündlich bedrohenden Gefahren abzuwenden. Es ist zu hoffen, daß die Ursachen dieses neuen Unglücks einwandfrei festgestellt werden, um für die Folgen die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen. Unbedingt muß hierbei auch der Forderung der an der eingehenden Untersuchung interessierten Bergarbeiter entsprochen werden, Vertreter aus ihren Reihen hinzuzuziehen. Denn die Bergarbeiter selbst wissen am besten, welchen Gefahren sie ausgesetzt sind, und es ist Pflicht der Bergbehörden und der Regierung, dafür zu sorgen, daß die geforderten notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der feste Wille der organisierten Bergarbeiterschaft brachte zumeist, daß vor dem Kriege die Unglücksfälle mehr und mehr beschränkt und unschuldverhüllende Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden. Durch die rücksichtslose Ausbeutung der Kohlengruben während des Krieges haben sich die Unfälle wieder vermehrt, da vielfach die Sicherheitsmaßnahmen mangelhaft durchgeführt wurden. Diese Rücksichtslosigkeit des Grubenkapitals kann nur durch die Sozialisierung des Kohlenbergbaus beseitigt werden. Wenn ein erster Wille vorhanden ist, kann die Verhütung von Unglücksfällen bedeutend gefördert werden. Keinesfalls dürfen die Untersuchungen des Unglücks auf der Zeche Mont Cenis ohne Mitwirkung der Bergarbeiter vorgenommen werden. Von dieser Forderung dürfen die Bergarbeiter nicht ablassen. Ihre für die gesamte Weltwirtschaft überaus wichtige Tätigkeit sollte Grund genug sein, die furchtbaren Gefahren aufs menschenmöglichste zu beschränken. Hier wie überall können nur starke geschlossene Organisationen den Willen der einzelnen zur Durchführung bringen. Die gesamte Arbeiterchaft steht nicht nur tieftrauernd am Grabe ihrer toten Kameraden, sie ist auch bereit, die Bergarbeiter im Kampfe für die Sicherheit ihres Lebens und für gerechte Teilnahme am Nutzen ihrer Arbeit zu unterstützen.

Zum Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes, mit dem sich gegenwärtig der vorläufige Reichswirtschaftsrat beschäftigt, weist das Reichsarbeitsministerium darauf hin, daß in der Tagespresse hier und da die Auffassung vertreten worden ist, es sei die Absicht der Regierung, mit diesem Entwurf eine Zwangswirtschaft auf dem Arbeitsmarkt einzuführen. Es ist geradezu behauptet worden, das Gesetz wolle dem Arbeitgeber vorschreiben, welche Arbeitnehmer er einzustellen und dem Arbeitnehmer, in welchen Arbeitsplatz er einzutreten habe. Demgegenüber muß mit allem Nachdruck betont werden, daß diese Absicht dem Entwurf völlig fernliegt. Die freie Entscheidung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers soll durch den Entwurf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Sein Ziel ist ausschließlich, die vorhandene Organisation des Arbeitsnachweiswesens zu festigen und zu vereinheitlichen und damit sowohl dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer, darüber hinaus aber auch den allgemeinen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zu dienen.

Die Versorgungskasse der Deutschen Werke. Die Aktiengesellschaft Deutsche Werke, deren Besitzerin das Deutsche Reich ist, hat für die bei ihr beschäftigten Angestellten und Arbeiter eine Versorgungskasse errichtet. Diese Kasse hat ihre Tätigkeit mit dem 1. Mai 1921 entsprechend einem Satzungsentwurf angenommen. Nach dieser Satzung werden zunächst diejenigen Arbeitern und Angestellten, die vor dem 1. Mai 1920 im Betriebe tätig waren, gewisse Rechte gewährleistet. Im übrigen heißt es, daß neu aufgenommen werden können „männliche und weibliche Personen, welche bei ihrem Eintritt das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“. Nach § 3 sind von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen: a) diejenigen Arbeitnehmer, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als vier Wochen beschränkt ist; b) Angestellte, welche nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst oder Lebensalter die im Gesetz festgelegten Höchstgrenzen übersteige; c) Lehrlinge bis zur Beendigung der Lehrzeit und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; d) solche nach Gründung der Kasse in die Dienste der Deutschen Werke Aktiengesellschaft eingetretenen Beitragsverpflichteten, die wissenschaftlich mit einer der werbsfähigsten oder die Lebensdauer nachteilig beeinflussen Krankheit oder mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben oder Invaliderwerden befürchten läßt; insbesondere alle diejenigen Personen, welche bei Dienstantritt bereits eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder körperlicher Beschädigung beziehen, sofern der Zentralvorstand solchen Personen den Beitritt nicht ausdrücklich gestattet. Danach sollen also Angestellte, die der Versicherungspflicht für Angestellte unterworfen sind, nicht versicherungspflichtig sein. — Ueber die Gewährung von Renten bestimmt § 9: 1. Ein Anspruch auf Invaliden- und Altersrente wird erworben, wenn eine anrechnungsfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt ist. 2. Die Höhe der Rente wird berechnet nach dem Durchschnitt sämtlicher Jahresarbeitsverdienste von denen das Mitglied während seiner Zugehörigkeit zur Kasse Beiträge entrichtet hat. Der Berechnung werden nur volle Dienstjahre zugrunde gelegt. 3. Die Rente beginnt nach zehn Jahren mit 10 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nach Abzug 2 und steigt nach jedem weiteren vollen Dienstjahre um 0,5 Proz. des Arbeitsverdienstes bis zum Höchstsaße von 25 Proz. nach 40 Dienstjahren. 4. Hat der Bezugsberechtigte eigene oder an Kindes Erben angenommene Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten, so erhöht er, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, für jedes Kind um 15 Jahren einen Kinderzuschlag von 2,5 Proz. des für die Rente berechnung maßgebenden Durchschnittsarbeitsverdienstes. Der Höchstsaß von 25 Proz. des Arbeitsverdienstes nach Abzug 2 darf auch in diesem Falle nicht überschritten werden; andernfalls werden die Kinderzuschläge entsprechend gekürzt. Im übrigen werden die Witwenrenten nach der Höhe jener Rente berechnet, die dem Mitglied zur Zeit seines Todes zustand oder im Falle der Verbeirathung den Ruhestand am Todestage zugefallen hätte. Sie betragen 50 Proz. dieser Rente zuzüglich der Kinderzuschläge nach § 9 Abs. 1. — Die Witwenrente beträgt für jede waisellose Waise unter 15 Jahren 1,25 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nach § 9 Abs. 1. Für Vollwaisen erhöht sich die Witwenrente auf 1,875 Proz. — Hinterbliebenen eines Mitgliedes dürfen jedoch zusammen nicht mehr als 7 Proz. der Rente, auf welche das Mitglied zu Lebzeiten Anspruch gehabt hätte, und der jeweiligen Kinderzuschläge erhalten. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Kinderzuschläge entsprechend gekürzt. Nach § 20 findet eine Anrechnung von Leistungen der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung gegebenenfalls nur auf die bereits vor dem 1. Mai 1921 erworbenen Anwartschaften statt. An Beiträgen werden von den Pflichtmitgliedern erhoben: Beitragsklasse I (bis 5000 Mk. Jahreseinkommen) wöchentlich 1,70 Mk., II (5000—6000 Mk.) 2,04 Mk., III (6001—7000 Mk.) 2,38 Mk., IV (7001—8000 Mk.) 2,72 Mk., V (8001—9000 Mk.) 3,06 Mk., VI und VII (über 9000 Mk.) 3,40 Mk. Von der Deutschen Werke-Aktiengesellschaft wird ein laufender Zuschuß in Höhe der Beiträge der Pflichtmitglieder geleistet. Ein Mitglied aus der Kasse ausscheidet, ohne daß für das Mitglied oder seine Hinterbliebenen Ansprüche geltend gemacht werden, wird auf Antrag eine Abgangsvorgütung gewährt. Die Abgangsvorgütung umfaßt sämtliche von dem ausscheidenden Mitglied gezahlten Beiträge ohne Zinsen. Die Angestellten sind, wie auch von der Versicherungspflicht zu dieser Vorleistung der Deutschen Werke ausgeschlossen; sie können zwar freiwillige Mitglieder werden, müssen aber dann den doppelten Beitrag zahlen, den die Pflichtmitglieder entrichten, da die Deutschen Werke für sie keine Zuschüsse leisten. Da das Reich als Besitzerin der Deutschen Werke der Zulänglichkeit der bisherigen gesetzlichen Versicherung erkennt, so wäre es zweckmäßig gewesen, nicht nur eine besondere Versorgungskasse lediglich für die bei den Deutschen Werken beschäftigten Personen zu errichten, sondern eine entsprechende Erhöhung der Leistungen bei der allgemeinen Sozialversicherung durchzuführen. Denn was den Arbeitern und Angestellten bei den Deutschen Werken recht ist, muß den im Privatbetrieb tätigen Personen billig sein. Nicht eine Zerstückelung des Versicherungswesens in Pensionenkassen für einzelne Betriebe ist richtig, sondern eine zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung des gesamten Versicherungswesens in eine allgemeine Sozialfürsorge ist erforderlich.

Filiale Bochum

sucht baldmöglichst einen

Ortsbeamten.

Bewerber müssen mindestens 3 Jahre einer freien Gewerkschaft angehört haben und zur Führung der Geschäfte befähigt sein. Dem Bewerber ist ein kurzer Lebenslauf sowie eine Arbeit über die Tätigkeit eines Gewerkschaftsbeamten beizufügen.

Bewerbungsschriften sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis zum 1. Juli an die Ortsverwaltung Bochum, Kaiserstr. 22, einzubringen.